



Der Geschäftsführer

An die
Mitglieder des Ältestenrats und die
Vorsitzenden der Fraktionen im
Deutschen Bundestag

Ihr Zeichen, Ihr Datum

Unser Zeichen

Telefon-Durchwahl

Datum

06.05.2013

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration Gesetzentwurf des Bundesrates - BR-Drs. 505/12(B)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) setzen sich nachdrücklich für eine alters- und stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung bei nachhaltiger Integration ein. Bei einer solchen Regelung gilt es sowohl den Menschen im Kontext seiner bisherigen Lebensumstände in den Blick zu nehmen als auch zu beachten, dass ein dauerhafter Duldungsstatus gesellschaftspolitisch weder vertretbar noch wünschenswert ist.

Der Bundesrat hat am 22.03.2013 einen Gesetzentwurf zur Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (BR-Drs. 505/12(B)) beschlossen. Der Gesetzentwurf beruht auf einem Vorschlag einer länderoffenen Arbeitsgemeinschaft der Integrationsministerkonferenz. Der Beschluss des Bundesrates ist aus Sicht der Verbände ausgewogen und geeignet, das Problem der Kettenduldungen nachhaltig einzugrenzen. Er anerkennt Integration und bezieht humanitäre Anforderungen mit ein.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt eine Lücke im Aufenthaltsrecht, um Integrationsleistungen, die trotz eines fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltsstatus erreicht wurden, in vielen Fällen anzuerkennen und damit den gesellschaftspolitisch nicht wünschenswerten Status der Duldung aufzulösen. Die Regelung wird darüber hinaus zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte führen, durch den verbesserten Zugang der Betroffenen zum Arbeitsmarkt eine positive Wirkung auf die private Wirtschaft zeigen und ein besseres Miteinander in Deutschland ermöglichen.

Seite 1 von 3

Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege würden es daher sehr begrüßen, wenn dieser Gesetzentwurf auch in den Bundestag eingebracht würde, damit schnellstmöglich eine solche Regelung in Kraft treten kann.

Auf einige wenige Punkte, bei denen unseres Erachtens noch nachgebessert werden könnte, wollen wir nachfolgend aufmerksam machen:

§ 25a AufenthG

Die Wirkung der bereits bestehenden Regelung für Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a Aufenthaltsgesetz) könnte durch die Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs erhöht werden. Einschränkungen bei den eng gefassten Erteilungsvoraussetzungen, die bisher dem Zweck der Regelung entgegenstanden, könnten beseitigt werden.

Zusätzlich sollte aus Sicht der Verbände jedoch geregelt werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht. Auch sollte geregelt werden, dass den minderjährigen Geschwistern des begünstigten Jugendlichen oder Heranwachsenden ebenso wie den eigenen Kindern als auch seinen Eltern, wenn diese ihren Lebensunterhalt überwiegend sichern können, eine Aufenthaltserlaubnis regelmäßig erteilt wird.

Unbegleitete Minderjährige, die selbst einen Asylantrag gestellt haben, der als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, sollte aus Gründen des Kindeswohls ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, auch wenn die formalen Integrationsanforderungen (noch) nicht erfüllt sind. Der derzeit bestehende Ausschluss ist - unabhängig davon, dass Jugendliche oft die Tragweite eines Asylantrages ohne ausreichende Aussicht auf Erfolg nicht erkennen können - nicht sachgerecht.

§ 25b AufenthG

Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände kommen die Regelungsvorschläge des Beschlusses des Bundesrates zu einem neuen § 25b AufenthG den Lebensrealitäten der unterschiedlichen Personengruppen entgegen. Dies gilt insbesondere für die Lebensunterhaltssicherung (Abs. 1 S. 2 Nr. 3, und S. 3, sowie Abs. 3). Dabei wird von der Maxime ausgegangen, dass „die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts (...) zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration“ gehört. Dabei halten es die Verbände jedoch auch für ausreichend, wenn sich die Betroffenen dem Prozess des Förderns und Forderns der Bundesagentur für Arbeit unterwerfen und sich damit um ihre Lebensunterhaltssicherung bemühen. Gerade in strukturschwachen Gebieten ist ein Arbeitsplatz für einen Menschen mit einer Duldung und aufgrund des damit verbundenen nachrangigen Arbeitsmarktzuganges oft unerreichbar.

Aus integrationspolitischer Sicht sind die Ausschlussgründe dieses Gesetzentwurfes in einigen Punkten zu weit gefasst. Positiv zu werten ist, dass der Ausschluss aufgrund der fehlenden Mitwirkung auf den Zeitpunkt der Antragstellung fokussieren soll.

Die Versagung einer Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration allein aufgrund der Tatsache, dass der Betreffende bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht ausreichend mitwirkt, ist integrationspolitisch jedoch grundsätzlich nicht sinnvoll, da dieser dann im Duldungsstatus verbleibt. Hier sollte der Anerkennung der Integration Vorrang eingeräumt werden.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Ausschluss nur aufgrund vorsätzlich begangener Straftaten wirksam werden soll. Jedoch müssen im Einzelfall auch höhere Tagessätze als die im Gesetzentwurf genannten einer nachhaltigen Integration nicht zwingend im Wege stehen. Eine doppelte Sanktion aufgrund des gleichen Vergehens sehen wir grundsätzlich als problematisch an. Aus der Praxis wissen wir, dass das vorgeschlagene Strafmaß auch durch Vergehen mit geringem Unrechtsgehalt schnell überschritten sein kann, so dass die aufenthaltsrechtliche Sanktion stärkere Auswirkungen als die strafrechtliche haben kann. Es muss hier in jedem Falle die Intensität des strafrechtlichen Unrechtsgehaltes gegen die Möglichkeit der Eröffnung einer Aufenthalts- und damit einer für viele besseren Lebensperspektive abgewogen werden. Wir regen daher an, sich zumindest an den Tagessätzen bei der Einbürgerung zu orientieren.

Grundsätzlich halten wir neben einem kumulativen Modell mit einem gebundenen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ein Ermessen für die Ausländerbehörden für sinnvoll. Um im Rahmen einer Gesamtschau auch dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilen zu können, wenn nicht alle Anforderungen erfüllt sind, jedoch insgesamt eine nachhaltige Integration - möglicherweise aufgrund weiterer Integrationsleistungen - angenommen werden kann oder humanitäre Grundsätze eine Aufenthaltsgewährung erfordern, sollte die Ermessensausübung möglich sein. Zu einem kumulativen Modell mit einem gebundenen Anspruch betrachten wir eine Gesamtschau auch deshalb als notwendige Ergänzung, um einerseits eine bundesweit einheitliche Regelung sicherzustellen, andererseits aber auch dem Einzelfall gerecht werden zu können. So könnte es beispielsweise ermöglicht werden, einen Aufenthaltstitel bereits zu erteilen, wenn eine nachhaltige Integration vor der geforderten Mindestaufenthaltsdauer nachgewiesen wird.

Wir würden es daher begrüßen, wenn Sie unsere Anregungen bei den Beratungen des Beschlusses des Bundesrates in Ihrem Hause bedenken könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Timm

Verteiler:

nachrichtlich:

- Mitglieder des Innenausschusses
- Parl. Geschäftsführer
- integrations- und innenpolitische Sprecher der Fraktionen im Deutschen Bundestag